

## Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Von Hofrat Karl Fuchenegg,  
ö. o. Prof. der Elektrotechnik, Mitglied des  
Herrenhauses.

### II. Die öffentlichen und gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen.<sup>\*)</sup>

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich der „öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen“. Diesen wird von vornherein eine neunzigjährige Konzession erteilt, nach deren Endigung die Anlagen insofern nicht an den Staat heimfallen müssen, als sich bei ihnen die Staatsverwaltung des Rechtes auf Uebergang begeben kann, ebenso wie sie bezüglich dieser Unternehmungen auf das Ablösungsrecht verzichten kann. Da gegenüber öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen auch die Gewinnbeteiligung des Staates nicht eintritt, kann diese Art der Unternehmungen sowohl das Enteignungsrecht als auch die Sicherung eines gewissen Absatzgebietes und endlich die einräumbaren finanziellen Begünstigungen in Anspruch nehmen, ohne besondere Gegenleistungen bieten zu müssen.

Wohl werden die öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen alle übrigen im Gesetze vorgesehenen Vorrechte des Staates, wie das Tarifhoheitsrecht, das Aufsichtsrecht und das Recht der Einmischung (§ 7) erdulden müssen, sie werden aber aus dem Leitungsrecht und dem Enteignungsrecht Vorteile genießen, die diese Unbequemlichkeiten weit übersteigen.

Aus allen diesen Gründen werden die öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gegenüber dem derzeitigen Zustand aus dem Gesetze erhebliche Vorteile ziehen können, besonders wenn es den an ihnen beteiligten Körperschaften gelingt, die Staatsverwaltung zum Verzicht auf das Recht des Ueberganges und der Ablösung der Anlagen zu bewegen.

Ob aber die öffentlichen Körperschaften (Staat, Land, Bezirke, Gemeinden) den Unternehmungsgeist, den Geschäftssinn und das Kapital besitzen werden, um von den gesetzlichen Begünstigungen in einer der Volkswirtschaft in erheblichem Maße dienenden Weise Gebrauch machen zu können, ist zum mindesten sehr fraglich, ebenso ob der Betrieb derartiger öffentlicher Elektrizitätsunternehmungen in zufriedenstellender Weise geführt werden wird und ob derartige Unternehmungen dauernd die im Interesse der Volkswirtschaft wünschenswerte Entwicklung nehmen werden.

Größere Hoffnungen könnten in dieser Hinsicht auf die gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gesetzt werden, bei welchen durch private Mitbeteiligung an dem Unternehmen nicht allein die Kapitalbeschaffung erleichtert, sondern auch, was besonders wichtig wäre, die sachliche und geschäftstüchtige Leitung gesichert wäre, der nicht hoch genug einzuschätzende Unternehmungsgeist, die kaufmännische Klugheit, die Fernhaltung von Protektionwirtschaft und vieles andre gewonnen werden könnte, was zum Gelingen solcher Unternehmungen unbedingt nötig ist.

Leider sind aber diese gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen im Gesetze den öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen gegenüber wieder erheblich benachteiligt. Wohl kann auch ihnen eine neunzigjährige Konzessionsdauer zugestimmt werden, nach welcher Zeit aber die Anlagen dem Staate unentgeltlich anheimfallen, sofern nicht in der Konzessionsurkunde anderweltige Bestimmungen getroffen werden, was vermutlich, wenn überhaupt, so nur in ganz seltenen Fällen eintreten dürfte.

Auch können die gemischt-öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen das Enteignungsrecht, die Sicherung von Absatzgebieten und die nach dem Gesetze möglichen finanziellen Begünstigungen nur in Anspruch nehmen, wenn sie zugleich dem Staate die Gewinnbeteiligung und das Ablösungsrecht einräumen. Besonders das Ablösungsrecht des

Staates gefährdet derartige Unternehmungen außerordentlich, da es nach den Bestimmungen über den Ablösungspreis den Vorteil der längeren Konzessionsdauer vollständig aufheben kann.

Allem Anscheine nach strebt die Regierung dahin, die geplante großzügige Energieausnutzung besonders hinsichtlich der Wasserkräfte durch gemischt-öffentliche Elektrizitätsunternehmungen zu erreichen; dies wird aber nicht gelingen, wenn nicht bei der parlamentarischen Behandlung eine Aenderung des Gesetzes in der Weise vorgenommen wird, daß gegenüber diesen Unternehmungen auf das Gewinnbeteiligungsrecht und das Ablösungsrecht des Staates verzichtet wird.

Auch die im § 6 angeführten finanziellen Begünstigungen müßten in mehrfacher Hinsicht erweitert und nicht der Willkür bei Konzessionserteilung überlassen, sondern ein für allemal zugesichert werden.

Vergleicht man die finanziellen Begünstigungen, die der Staat gewähren kann, mit jenen, die nach dem Gesetze über Bahnen niederer Ordnung vom 8. August 1910 eingeräumt werden müssen, unter welchen zum Beispiel eine Befreiung von der Erwerbsteuer auf die Dauer von 25 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung und viele andre sehr weitgehende Förderungen im voraus zugesichert werden, so erkennt man die stark enttäuschende Dürftigkeit der in diesem Gesetze nur als möglich hingestellten staatlichen Unterstützung. Es fehlt vor allem auch eine Bestimmung, durch die eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen wird, die gerade bei Elektrizitätsunternehmungen insofern leicht eintreten kann, als die Aktien derselben lange Jahre im Besitz von Trustgesellschaften oder Großbanken verbleiben werden und erst nach Erzielung der vollen Rentabilität, die voraussichtlich kaum vor mehreren Betriebsjahren eintreten wird, auf den Markt gelangen können.

Um das von dem Ministerpräsidenten in Aussicht gestellte großzügige Wirtschaftsprogramm durchzuführen, sind Milliarden erforderlich, die gewiß nicht vom Staat, sondern vorerhand durch Private aufgebracht werden müßten, die aber unter den im dem Gesetzentwurf gebotenen Bedingungen keineswegs genügenden Anreiz finden, um sich der Volkswirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Gesetzentwurf muß daher, wenn das weitgehende Wirtschaftsprogramm verwirklicht werden soll, bei der Beratung durch die gesetzgebenden Körperschaften eine mehrfache Aenderung erfahren.

Wird eine solche in glücklicher Weise vorgenommen, so kann das Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft einen Wendepunkt in der Wirtschaftsgeschichte Oesterreichs bilden, der dem Ministerium Seidler und vor allem dem Verfasser des Gesetzes zur hohen Ehre gereicht, denn der Aufbau, die Gliederung und Fassung des Gesetzes ist ausgezeichnet, und die Bestimmungen des dritten Hauptstückes, das über das „Verfahren“ handelt, bedeuten gegenüber der bisherigen Schwerfälligkeit und Verworrenheit im mehrfachen Zustanzuge einen erfreulichen Fortschritt, der allein schon volle Anerkennung hehrfindet.

Am Reichsrat ist es nun, die durch das Gesetz gebotene wertvolle Grundlage zu verwerten und ihm jene Ausgestaltung zu geben, die die Volkswirtschaft gebieterisch fordert.

<sup>\*)</sup> Ersten Artikel siehe „Neues Wiener Tagblatt“ vom 15. d.